

# Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow

## Bekanntmachung der erteilten Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gustow des Landkreises Vorpommern- Rügen

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gustow wurde mit Schreiben vom 05. Juni 2015 an den Landkreis Vorpommern Rügen zur Genehmigung gesendet. Die Genehmigung der gültigen Fassung erfolgte durch den Landkreis Vorpommern Rügen am 22. Juli 2015 mit Auflagen und Hinweisen. Die Auflagen wurden erfüllt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ablauf des Tages wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und im Amt Bergen Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, zu den üblichen Dienstzeiten in den Diensträumen des Bauamtes über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Gustow schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern des § 5 Abs. 5 und KV M-V vom 13. Juli 2011 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

i.v.  
Rainer Stärke  
Bauamtsleiter

Ausgehängt am:  
**23.09.2015**



Abzunehmen am:  
**08.10.2015**



Abgenommen am: